

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Management & Sustainability
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 24.07.2020

(in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 07.04.2022;
gilt für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 oder später ihr Studium aufnehmen)

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. Satz 2, Art. 58 Abs. Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangsprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 6	Nachweis der studiengangspezifischen Eignung
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Modulhandbuch und Studienplan
§ 9	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für angehende Führungskräfte in einem international geprägten und disruptiven Umfeld. ²AbsolventInnen des Masterstudiums sollen ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken erlangen und in die Lage versetzt werden, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sollen vertraut werden mit der eigenverantwortlichen Formulierung und methodisch fundierten Bearbeitung von aktuellen Fragen der Forschung und Praxis sowie der kritischen Analyse und Reflexion wissenschaftlicher und praxisbezogener Erkenntnisse. ⁴Bezogen auf das Thema internationales Management und Nachhaltigkeit sollen sie im Besonderen befähigt werden, mit Komplexität und dem Aufeinandertreffen verschiedener Stakeholdergruppen mit möglicherweise konfligierenden Interessen produktiv umgehen zu können.
- (2) ¹Das Studium soll Studierende aufbauend auf ein grundständiges Hochschulstudium in einem wirtschafts-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studienfach dazu befähigen, eine führende Rolle in Gruppen oder Organisationen zu übernehmen und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Die Studierenden sollen lernen, eigenständig Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen und eine detaillierte Projektplanung und -durchführung zu begleiten. ³Chancen und Risiken in einem internationalen Unternehmensumfeld sowie im Bereich unternehmerischer Nachhaltigkeit erkennen, einschätzen und bearbeiten zu können, ist ein Ziel des Studiums.
- (3) ¹Die Studierenden sollen zudem dazu befähigt werden, im interkulturellen Umfeld eigene oder Teamarbeitsergebnisse durch gute kommunikative Kompetenzen bereichsspezifisch oder bereichsübergreifend zu vertreten. ²Zugleich lernen die Studierenden, wie sie soziale, kulturelle, ökologische und ethische Auswirkungen von Tätigkeiten und Entscheidungen systematisch berücksichtigen, einer kritischen Reflexion unterziehen und in ihr Entscheiden und Handeln verantwortungsbewusst einbeziehen.
- (4) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Über die Fachkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen.
- (5) ¹Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang „International Management & Sustainability“ qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Qualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen. ²Ebenso werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse auf die Praxis zu übertragen und einer Anwendung in Unternehmen zugänglich zu machen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang „International Management & Sustainability“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (4) ¹Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter BewerberInnen) angeboten wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Management & Sustainability sind ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte, umfasst, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache sowie eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6.
- (2) ¹Der Hochschulabschluss nach Abs. 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden. ³Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.
- (3) ¹Als einschlägig gelten neben betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit Elementen aus sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengängen (z.B. International Business, Angewandte Wirtschaftspsychologie, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Internationales Technologiemanagement) sowie ggf. auch technikorientierte Studiengänge (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Medieninformatik). ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

- (4) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) ¹BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt.
- (7) ¹Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (8) ¹Um die Chancen auf eine erfolgreiche Integration der Studierenden/Absolventen in den deutschen Arbeitsmarkt zu heben und die Studierbarkeit von einzelnen Modulen zu gewährleisten (z.B. Anfertigung der Masterarbeit mit einer externen Einrichtung, Service Learning Modul), müssen BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, zu Studienbeginn den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. ²Dieser Nachweis kann erfolgen durch das Zertifikat TELC (The European Language Certificate) German, Level A2, das Goethe-Zertifikat A2 oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. ÖSD Zertifikat A2. ³Während des Masterstudiums sind die Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B1 auszuweiten (z.B. durch Deutschkurse, Praktika oder Selbststudium). Vor Anmeldung der Masterarbeit muss der Nachweis über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorgelegt werden.
- (9) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren sieht zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes vor. ²Als Kriterien des Aufsatzes dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 3 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit.

³Gegenstand des Aufsatzes sind die Themenfelder:

1. Internationales Management,
2. Nachhaltige Unternehmensführung.

⁴Vorgaben für den Aufsatz sind:

- Der Aufsatz ist in englischer Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1000 und maximal 1500 Wörter.
- Das Thema umfasst eine Analyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den benannten Themenfeldern erfordert.
- ¹Die Bearbeitungszeit endet mit den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen. ²Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit im Rahmen des Online-Bewerbungsprozesses hochzuladen oder in elektronischer Form an das Studienbüro zu übersenden.
- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.

- (4) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 30 Punkte aus dem Erststudium und bis zu 70 Punkte aus dem Aufsatz. ²Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ³Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: ⁴Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. ⁵Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
- (5) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (6) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist bei BewerberInnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.

- (7) ¹Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die vergebenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sowie die Gewichtung der Module für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote sowie eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen.
- (2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Modulhandbuch und Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums und die Inhalte der einzelnen Module ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - Häufigkeit des Angebots
 - ECTS-Leistungspunkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - Lehrende/Modulverantwortliche
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Studien- und Prüfungsleistungen
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:

- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
- b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
- c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in der Anlage angegebenen Gewichten.

§ 10

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen können.
- (2) ¹Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden je mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden und der Nachweis über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorgelegt wird, falls weder ein Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben wurde. ²Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll für einen idealen Studienverlauf spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 12
Akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 oder später ihr Studium aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management & Sustainability

1	2	3	4	5	6	8
Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote
1	Modulbereich International Management	20	16			4
1.1	Globalisation & International Value Chain Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.2	Intercultural Management & Business Ethics	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.3	International Projects – Processes & Change Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.4	International Strategic Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
2	Modulbereich Sustainability	20	16			4
2.1	Corporate Sustainability Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
2.2	Environmental & Sustainable Economics	5	4	SU, Ü	ModA	1
2.3	Environment, Climate Change & Ecology	5	4	SU, Ü	ModA	1
2.4	General Sustainable Development	5	4	SU, Ü	ModA	1
3	Wahlpflichtmodule	20	16			4
3.1-3.4	4 Module des Bereichs „General Management, Corporate Responsibility & Key Qualifications“ gemäß Modulkatalog ¹⁾	Je 5	Je 4	SU, Ü	Kl oder mdlP oder Präs oder ModA oder PraP	1
4	Masterarbeit (Master thesis) & Service Learning	30	6			4
4.1	Masterarbeit	23		MA	MA	3
4.2	Kolloquium	2	2	Kol	Kol	3
4.3	Service Learning	5	4	Pr	ModA	1
	Summe ECTS / SWS	90	54			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module aus dem Bereich „General Management, Corporate Responsibility & Key Qualifications“ werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt. Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).